**Zeitschrift:** Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

**Band:** 83 (2005)

Heft: 2

**Artikel:** Die Freiheit der Kunst ist zu gewährleisten!

Autor: Schmid, Peter A.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-341907

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 26.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Die Freiheit der Kunst ist zu gewährleisten!

«Chumm, mir zünde hüt üsi Wohnig aa» – diese Textzeile von Patent Ochsner veranlasste 2003 den Genossen Boris Banga zur Anfrage, ob hier nicht die Grenze der Kunstfreiheit überschritten werde.

#### Peter A. Schmid

Pascal Couchepin, noch recht neu im Amt, reagierte gelassen, verwies auf das Grundrecht der Freiheit der Kunst, das nicht unnötig eingeschränkt werden sollte, und sorgte mit dem Hinweis, dass er als Romand den Text sowieso nicht verstehe, für allgemeine Heiterkeit im Rat.

Diese kleine Episode zeigt eindrücklich, wie unbestritten bei den meisten Politikerinnen und Politikern die Freiheit der Kunst bis letzten Dezember gegolten hat. Selbst Aufrufe zur Gewalt, wie sie im Rap gang und gäbe sind, wurden metaphorisch verstanden und dementsprechend riet der liberale Kulturminister zur Gelassenheit. Das Grundrecht der Freiheit der Kunst, das erst mit der neuen Verfassung festgeschrieben wurde, war auch bei der SVP unbestritten. Deutlich zeigen dies die Debatten um die Revision der neuen Bundesverfassung. Im Rahmen dieser Debatten bat SVP-Nationalrat Ulrich Schlüer seine Ratskollegen darum, die «Freiheit (dort) zu gewähren, wo sie zu gewährleisten ist, nämlich dort, wo man sich künstlerisch äussert» (Amtliches Bulletin, Separatdruck Bundesverfassung. Reform, S. 205).

Für die Politik war die Freiheit der Kunst offensichtlich problemlos und daher auch kein Thema. Diese Ruhe nahm Ende 2004 ein jähes Ende. Zehn Sekunden gelebte Kunstfreiheit führte dazu, dass sich die Räte in einer Trotzreaktion zu einer Tat hinreissen liessen, die erst 1999 gesicherten Verfassungsgrundlagen zuwiderlief. Sie griffen in die Autonomie der Stiftung Pro Helvetia ein, kürzten eine Million Franken und bedienten sich dem ärgsten Mittel der Gängelung und Disziplinierung, nämlich der Kollektivstrafe. Seit dem Hirschhorndebakel ist die Freiheit der Kunst zu einem zentralen politischen und medialen Thema geworden. Dies geht so weit, dass selbst die Nichtaufnahme eines Autors in einen privatrechtlich organisierten Verband als Verletzung der Freiheit der Kunst und der Meinungsäusserung verstanden wird.

## Was umfasst die Freiheit der Kunst?

Bis zur neuen Bundesverfassung wurde die Freiheit der Kunst in der Schweiz nicht als ungeschriebenes Grundrecht anerkannt. Dennoch war sie garantiert, denn diese Freiheit wurde aus der Meinungsäusserungsfreiheit abgeleitet und war zudem durch Artikel 10 EMRK garantiert. Die Kunstfreiheit schützt dabei dreierlei, nämlich das Schaffen von Kunst, die Präsentation und Verbreitung von Kunst sowie das Kunstwerk selbst. Wie entscheidend die Ausweitung der Freiheit der Kunst auf

den Wirkbereich von Kunst ist, zeigt mustergültig das bekannte «Mephisto»-Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts:1 «Nicht nur die künstlerische Betätigung (Werkbereich), sondern darüber hinaus auch die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks sind sachnotwendig für die Begegnung mit dem Werk als eines ebenfalls kunstspezifischen Vorganges... Alleine schon der Rückblick auf das nationalsozialistische Regime und seine Kunstpolitik zeigt, dass die Gewährleistung der individuellen Rechte des Künstlers nicht ausreicht, die Freiheit der Kunst zu sichern. Ohne eine Erstreckung des personalen Geltungsbereichs der Kunstfreiheitsgarantie auf den Wirkbereich des Kunstwerks würde das Grundrecht weitgehend leer laufen.» (BVerfGE 30, 189 «Mephisto»)

Der Schutz der Freiheit der Kunst richtet sich dabei primär gegen staatliche Eingriffe in diese Bereiche. Selbstverständlich hat die Freiheit der Kunst auch ihre Grenzen, und zwar dort, wo andere Grundrechte betroffen sind, wie etwa das Eigentumsrecht oder das Persönlichkeitsrecht. Insbesondere Letzteres spielt bei der Beurteilung der Freiheit der Kunst immer wieder eine gewichtige Rolle. So etwa beim Prozess gegen Birgit Kempkers Buch «Als ich zum ersten Mal mit einem Jungen im Bett lag». der im Jahr 2000 vor dem Landgericht Essen verhandelt wurde. Der Kläger C.B. fühlte sich vom Inhalt des fiktionalen und hoch literarischen Werks in seiner Intimsphäre verletzt und verlangte neben einem Schmerzensgeld auch das Verbot der weiteren Verbreitung des Werkes. Überraschenderweise bekam der Kläger Recht.

Das Buch wurde mit einem Verbot verhängt und die Restbestände mussten vernichtet werden. Das Recht auf Schutz der Persönlichkeit wurde höher gewertet als das Grundrecht der Freiheit der Kunst. Das grosse Problem dabei ist, dass das Gericht das künstlerische Abbild, das rein fiktional ist und auch keinen Anspruch auf Wirklichkeit erhoben hat, als Urbild genommen hat und insofern davon ausgegangen ist, dass die Fiktion die Realität meint. Gerade das haben auch die beiden Räte bei Hirschhorn gemacht und damit das Wesen der Kunst grundlegend verfehlt. Die künstlerische Darstellung darf nicht mit der Realität verwechselt werden und insofern ist der Rekurs auf die Würde des Menschen, den Brigitte Häberli-Koller bei ihren Ausführungen im Nationalrat gebraucht hat, fehl am Platz.

Ob die Persönlichkeit von Christoph Blocher von Hirschhorn verletzt worden ist oder nicht, können in unserem demokratischen Staat letztlich nicht die politischen Instanzen entscheiden. Hätte Blocher sich verletzt gefühlt, so hätte er ein Gericht anrufen können. Das hat er nicht. Stattdessen haben sich die bürgerlichen Ständeund Nationalräte für seine Würde stark gemacht und klar und deutlich deklamiert, dass sie ihre Verantwortung wahrnehmen wollen und daher zu einer symbolischen Kürzung greifen müssen. Was das bedeutet, hat Herr Bieri im Zyschtigsclub sehr deutlich gemacht, als er die Kunstschaffenden mit einer Schulklasse verglich, wo man missliebige Schüler kurzerhand vor die Türe stellt. Dieses Bild offenbart alles und gibt insbesondere Yvette Jaggi Recht, die dem Ständerat vorwarf, mit seinem Eingriff in die Autonomie der Stiftung Pro Helvetia auf DDR-Methoden zurückzugreifen (vgl. le temps, 9.12.2004). Der direkte Eingriff der Politik auf die Kunst führt zu einer Staatskunst, bei der der Förderer sagen muss, was er will. Oder noch deutlicher: Wer ungebührliches Verhalten bestrafen will, muss zuerst definieren, was Freiheit der Kunst richtet sich primär gegen staatliche Eingriffe. Der direkte Eingriff der Politik in die Kunst führt zu einer Staatskunst.

Der Schutz der

Rote Revue 2/2005 15

¹ Es handelt sich hierbei um das Urteil im Rechtsstreit von 1963, in dem der Alleinerbe des im gleichen Jahr verstorbenen Schauspielers und Intendanten Gustaf Gründgens gegen die Verbreitung des Buches «Mephisto – Roman einer Karriere» von Klaus Mann klagte. Der Kläger machte geltend, dass der Romanfigur des Hendrik Höfgen der Schauspieler Gustaf Gründgens als Vorbild gedient habe und dass die fiktionale Darstellung ehrverletzend für die Persönlichkeit von Gründgens sei. Der Roman wurde übrigens 1981 von Istvan Szabo mit Klaus Maria Brandauer in der Hauptrolle verfilmt.

gebührliches Verhalten ist, was also tolerierbare oder gar erbauliche Kunst ist.

#### Keine Verantwortung für die künstlerischen Inhalte

Der fatale Irrtum der Mehrheit der Räte, der in der Debatte auch immer wieder deutlich ausgesprochen wurde, liegt darin, dass sie sich für den Inhalt der geförderten Kunst verantwortlich fühlten und insofern auch meinten, dass sie ihre Verantwortung wahrnehmen müssten. Neben dem, dass hier der Begriff der Verantwortung ins Grenzenlose und damit ins Bedeutungslose ausgeweitet wird, führt diese Argumentation zu einer heillosen Überforderung der Kulturpolitik. Jeder und jede, die ein wenig Ahnung von Kulturförderung hat, wird sich gegen einen solchen Begriff der Verantwortung des Förderers für die von ihm geförderte Kunst wehren. Das gilt für liberale wie auch für sozialdemokratische Kenner der Kulturpolitik (vgl. dazu etwa Markus Notter: Sozialdemokratische Kulturpolitik heisst Freiräume schaffen, in: Rote Revue, 2/2001, S. 32-34).

Der Staat darf nicht versuchen, auf der Ebene des Inhaltes Einfluss auf die Kunst zu gewinnen. Das führt unweigerlich zur Zensur und zu einer Staatskultur, wie sie in der Schweiz schon lange nicht mehr diskutiert wird. Wohin ein auf Inhalt ausgerichtetes Kunstverständnis, das letztlich nationalistischen Zielen dient, führen kann, lässt sich gegenwärtig in Russland studieren. Dort greift der Staat mehr und mehr in die Freiheit der Kunst und der Meinungsäusserung ein und diszipliniert zusammen mit der russischen Kirche kritische Künstlerinnen und Künstler (vgl. dazu Boris Schumatzky: Organisierte Hetze, in: NZZ, 15. April 2005, S. 43). Es ist nicht anzunehmen, dass die Schweiz in diese Richtung marschiert, denn etliche National- und Ständeräte sind sich in der Zwischenzeit nicht mehr sicher, ob sie nicht weit über das Ziel hinausgeschossen haben. Zudem ist die Kunstförderung in der Schweiz stark föderalistisch organisiert (der Bund tätigt nur 18 Prozent der Kulturausgaben der öffentlichen Hand) und auf Kantons- und Gemeindeebene sind Reaktionen wie im Falle Hirschhorn nicht zu erwarten. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die öffentliche Hand auch in Zukunft nicht direkt auf den Inhalt zugreifen wird und die Künstlerinnen und Künstler nicht unmittelbar um ihren Freiraum bangen müssen.

### Der Kulturstaat muss Rahmenbedingungen verbessern

Das Verhindern von staatlicher Zensur genügt nicht, um die Freiheit der Kunst auch wirklich zu garantieren. Vielmehr muss sich der Staat auch Gedanken darüber machen, wie das Grundrecht der Kunstfreiheit realisiert werden kann, wie es Art. 35 BV verlangt. In Absatz 2 von Art. 35 BV heisst es dazu: «Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.» In dieser Formulierung wird deutlich, dass die Grundrechte eben nicht nur vor illegitimen Eingriffen geschützt werden müssen, sondern der Staat und alle jene, die staatliche Aufgaben übernehmen (im Kulturbereich etwa Pro Helvetia), eben auch die Aufgabe haben, die Grundrechte zu fördern, damit diese verwirklicht werden können (positive Dimension der Grundrechte). Im Hinblick auf die Kunstfreiheit heisst das, dass der Staat nicht nur Zensur verhindern, sondern auch Sorge dafür tragen muss, dass die Freiheit der Kunst verwirklicht werden kann.

Hier liegt das eigentliche Problem mit der Kunstfreiheit, denn es ist nicht der Staat, der diese Freiheit durch Zensur einschränkt, sondern der freie (Kunst-)Markt,

Das Verhindern
von staatlicher
Zensur genügt
nicht, um die
Freiheit der Kunst
auch wirklich zu
garantieren.

der den Kunstschaffenden die Möglichkeit zur Kunst mehr und mehr erschwert. Konkret bedeutet dies, dass der Staat nicht nur negativ die direkte Einschränkung der Kunstfreiheit verhindern muss, sondern alles unternehmen muss, damit der Mechanismus der ökonomischen Zensur nicht noch weiter verstärkt wird. Diesem Gedanken folgt auch die UNESCO-Konvention zur kulturellen Vielfalt. Die Konvention, die gegenwärtig in der Diskussion ist (vgl. www.unesco.ch), macht deutlich, dass die kulturelle Vielfalt eines Landes und damit auch die Freiheit der Kunst gegenüber den globalen Liberalisierungstendenzen nur dann gesichert werden kann, wenn die einzelnen Länder gezielte kulturpolitische Anstrengungen unternehmen. Entgegen den globalen Bestrebungen, den Waren- und Dienstleistungsverkehr vollständig zu liberalisieren und damit auch nationale Protektionsmechanismen und Subventionen zu verbieten, verfolgt die Konvention das Ziel, im Bereich der Kultur und Kunst nationale Kulturförderung und damit natürlich den Schutz und die Förderung von nationaler Kultur zuzulassen. Nur so kann die kulturelle Vielfalt eines Landes gesichert werden und nur so ist die Freiheit der Kunst in einem grösseren Rahmen zu sichern.

Kunstfreiheit bedarf also der aktiven Förderung durch den Staat. Sie realisiert sich nicht von selbst und ist noch nicht vorhanden, wenn keine Zensur stattfindet. Vielmehr braucht es einer gezielten Kunstförderung durch die öffentliche Hand, wie sie in Art. 69 BV vorgesehen ist. Selbstverständlich bedeutet dies nicht, dass der Staat jede und jeden der Kunst machen will, auch fördern muss. Soweit geht die Pflicht des Kulturstaates nicht und es wäre auch nicht im Interesse der Künstlerinnen und Künstler, wenn der Staat diese Pflicht übernehmen würde, denn in letzter Konsequenz bedeutet dies, dass die Künstlerinnen und Künstler Beamte werden würden und ihre Freiheit verloren ginge (vgl. dazu schon Friedrich Dürrenmatt: Schriftstellerei als Beruf, in: ders.: Literatur und Kunst, Zürich 1998. S. 54–59).

Die aktive Förderung der Kunstfreiheit durch den Staat muss zwei Bereiche umfassen. Einerseits muss die öffentliche Hand gezielt Kunst fördern, indem sie Projekte, aber auch einzelne Künstlerinnen und Künstler unterstützt. Damit die eingesetzten Gelder, die nicht für alle reichen. sachgerecht verteilt werden können, braucht es neben transparenten Förderkriterien vor allem auch sachkompetente Fördergremien, die ihren Auftrag im Dienste der Kunst ernst nehmen. Anderseits muss der Staat aber auch die allgemeinen Rahmenbedingungen für das Kunstschaffen in der Schweiz verbessern. Darauf weist bereits die Botschaft des Bundesrates zur neuen Bundesverfassung hin. Der Bundesrat schreibt im Kommentar zur Kunstfreiheit, dass diese Freiheit «keinen individuellen Anspruch auf staatliche Leistung» gibt, es aber wünschbar ist. «dass der Staat - mit Blick auf die Verwirklichung der Grundrechte – für angemessene Rahmenbedingungen sorgt, die für die Ausübung dieser Freiheit nötig sind» (Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996 (96.091), S. 164). Diese Vorstellung der staatlichen Aktivitäten im Dienste der Kunstfreiheit geht weit über das rein Mäzenatische hinaus, auf das Pascal Couchepin in der letzten Zeit gerne hinweist (vgl. NZZ am Sonntag, 6.2.2005). Der Staat kann sich nicht wie ein gutmütiger Mäzen benehmen, sondern muss eine aktive Rolle bei der Verbesserung der Rahmenbedingungen der Kunst spielen und sich entschieden gegen die ultraliberale Vorstellung, dass der Markt es schon irgendwie richte, wenden. Wenn der Staat ein Interesse an Kunst und Kultur hat, dann muss er auch Strukturen schaffen und stützen, die Kunst bzw. den Zugang zur Kunst ermöglichen. Wer sich also wie unser Kulturminister Sorgen um

Es ist der freie
(Kunst)-Markt,
der den Kunstschaffenden die
Möglichkeit zur
Kunst mehr und
mehr erschwert.

Rote Revue 2/2005 17

den Zugang zur Kunst und damit um das Publikum macht, muss nicht nur einzelne Künstlerinnen und Künstler fördern und bei der (musischen) Bildung investieren, sondern auch erkennen, dass die Strukturen für eine kritische und lebendige Kunstszene gesichert und verbessert werden müssen, denn ohne eine lebendige Kunstszene, die sich in möglichst grosser Freiheit entwickeln kann, ist kein eigenständiger Zugang zur Kunst möglich.

Peter A. Schmid, 43, wohnt in Zürich, ist Geschäftsführer der Autorinnen und Autoren der Schweiz (AdS) und SP-Kantonsrat.